



*Verhaltenskodex
für Lieferanten
der BAT Gruppe*



Verhaltenskodex für Lieferanten der BAT Gruppe

Vorwort	3
Einleitung	4
Umfang und Anwendung	4
Compliance	4
Kontaktaufnahme mit der Gruppe	4
Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	5
Respektierung der Menschenrechte	5
Umweltverträglichkeit	6
Verantwortungsbewusstes Marketing	6
Geschäftsintegrität	6
Interessenkonflikte	6
Bestechung und Korruption	7
Geschenke und Bewirtung	7
Sanktionen	8
Steuerhinterziehung	8
Illegaler Handel	8
Melden von Bedenken	9
Überwachung der Einhaltung	9

Anmerkungen zu diesem Dokument

Die Bezeichnung „BAT Gruppe“ beinhaltet British American Tobacco p.l.c. (BAT) und sämtliche Konzerngesellschaften wie Reynolds American Inc. (RAI) und auch dessen Tochterunternehmen.

Mit „Konzerngesellschaft“ ist jegliches Tochterunternehmen der BAT Gruppe gemeint.

„SoBC“ steht für die Standards of Business Conduct der BAT Gruppe – einsehbar auf www.bat.com/sobc und/oder auf den Websites der einzelnen Konzerngesellschaften in der jeweiligen lokal geltenden Fassung.

VORWORT

“

Wir setzen uns seit vielen Jahren für die Einhaltung höchster Standards hinsichtlich des Unternehmensverhaltens ein. Dabei legen wir ein besonderes Augenmerk darauf, dass dieser Ansatz sowohl unseren Geschäftsbetrieb als auch unsere Lieferkette im weiteren Sinne abdeckt.

Wir arbeiten weltweit mit tausenden Lieferanten von direkten Materialien (z. B. Tabakpflanzen, Zigarettenverpackungen und Filtermaterialien), indirekten Materialien (wie Maschinen) und Dienstleistungen (wie IT-Beratung) zusammen.

Wir wollen mit diesem Verhaltenskodex nicht nur die Mindestanforderungen festlegen, die wir von unseren Lieferanten erwarten, sondern sie gleichzeitig auch ermutigen, eine kontinuierliche Verbesserung hinsichtlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten und Lieferketten anzustreben.

Wir wissen, dass unsere Lieferanten den verschiedensten Umständen und Herausforderungen gegenüberstehen und glauben, dass wir gemeinsam Standards erhöhen, nachhaltige Verfahren vorantreiben und gemeinsame Werte schaffen können – für alle.“

Alan Davy, Group Operations Director, August 2018





EINLEITUNG

Unsere Standards of Business Conduct (SoBC) erläutern die hohen Standards der Geschäftsintegrität, die wir von unseren Konzerngesellschaften und Mitarbeitern weltweit erwarten. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden kurz „Kodex“ genannt) ergänzt die SoBC durch Definition der Mindestanforderungen, die unsere Lieferanten erfüllen müssen.

Dieser Kodex unterstreicht unser kontinuierliches Engagement, die Menschenrechte zu respektieren sowie internationale Standards aufrechtzuerhalten, darunter die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Umfang und Anwendung

Es wird von allen Lieferanten erwartet, dass sie bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an die BAT Gruppe und alle Konzerngesellschaften (gemeinsam „Gruppe“ genannt) die Anforderungen des Kodex erfüllen. Diese Anforderungen sind in unseren vertraglichen Vereinbarungen mit den Lieferanten enthalten.

Zusätzlich sollten die Lieferanten:

- Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer (einschließlich unbefristet und befristet beschäftigte Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer und Wanderarbeiter), Lieferanten, Agenten, Unterauftragnehmer sowie weitere relevante Dritte die Anforderungen dieses Kodex verstehen und einhalten, einschließlich (sofern hinsichtlich der Art des Lieferanten und der bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen angemessen) der Einhaltung angemessener Grundsätze, Verfahren, Sorgfaltspflichten, Schulungen und Unterstützung.
- innerhalb ihrer eigenen Lieferkette bei neuen und bestehenden Lieferanten (gegebenenfalls auch bei Landwirten) die Einhaltung dieses Kodex fördern und für die gebotene Sorgfalt sorgen.

Compliance

Wir wissen, dass einige Lieferanten rechtlichen Herausforderungen bei der sofortigen Umsetzung jedes Aspekts dieses Kodex gegenüberstehen. Da es unser Ziel ist, eine kontinuierliche Verbesserung der Standards innerhalb unserer Lieferkette zu erreichen, engagieren wir uns dafür, mit unseren Lieferanten zusammenzuarbeiten, um ihnen dabei zu helfen, im Laufe der Zeit, die Anforderungen dieses Kodex zu erfüllen.

Sollten Anforderungen dieses Kodex nicht eingehalten werden, behält sich die Gruppe das Recht vor, Folgendes von dem Lieferanten zu verlangen:

- Darlegung des materiellen Fortschritts im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderung(en) innerhalb eines festgelegten und angemessenen Zeitraums; und/oder
- eigenständige Einhaltung der Anforderung(en) innerhalb eines festgelegten und angemessenen Zeitraums.

Im Falle einer schwerwiegenden, wesentlichen und/oder anhaltenden Nichteinhaltung oder im Falle, dass die Lieferanten auf eine andere Weise mangelnde Leistungsbereitschaft, anhaltende Untätigkeit oder fehlende Verbesserungen zeigen, behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Lieferanten zu beenden.

Kontaktaufnahme mit der Gruppe

Alle Informationen, die der Lieferant gemäß diesem Kodex an BAT übermitteln muss, müssen an folgende Personen kommuniziert werden:

- den gewohnten Ansprechpartner/-Vertragsmanager des Lieferanten innerhalb der Gruppe oder
- die Leitung der Abteilung Einkauf des BAT Konzerns per E-Mail (procurement@bat.com), Telefon (+44 (0)207 845 1000) oder per Post an British American Tobacco p.l.c., Globe House, 4 Temple Place, London WC2R 2PG, Vereinigtes Königreich.



EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle relevanten Gesetze, Kodexe und Vorschriften einhalten und auf ethische Weise agieren.

So müssen die Lieferanten beispielsweise:

- alle geltenden Gesetze, Kodexe und Vorschriften einhalten, wo immer sie tätig sind.
- die Gruppe sofort benachrichtigen, wenn nennenswerte strafrechtliche oder zivilrechtliche Schritte gegen sie eingeleitet wurden.
- die Gruppe sofort benachrichtigen, wenn Geldstrafen oder Verwaltungsanktionen gegen sie verhängt wurden, die sich auf irgendeine Weise auf die Anforderungen beziehen, die in diesem Kodex festgelegt sind.

RESPEKTIERUNG DER MENSCHENRECHTE

Wir verpflichten uns zur Anwendung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und demnach auch zum Respekt der Menschenrechte in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten und unserer Lieferkette. Deswegen erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäftstätigkeiten so durchführen, dass die grundlegenden Menschenrechte anderer entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte respektiert werden. Dazu zählen unter anderem auch ihre eigenen Mitarbeiter sowie Personen, die für ihre Lieferanten arbeiten.

Lieferanten sind verpflichtet, die Ermittlung möglicher und tatsächlicher negativer Einflüsse auf die Menschenrechte in Bezug auf ihre Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen anzustreben. Sie sollen entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftstätigkeiten keine Menschenrechtsverletzungen hervorrufen, und um alle negativen Einflüsse zu beheben, die direkt durch ihre Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen verursacht oder mit verursacht wurden.

Hinsichtlich ihrer eigenen Mitarbeiter und Auftragnehmer (einschließlich unbefristet und befristet beschäftigte Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer und Wanderarbeiter) erwarten wir von den Lieferanten mindestens Folgendes:

- **Schaffung gleicher Möglichkeiten** und gerechte Behandlung für alle Mitarbeiter;
- **Verhinderung aller Formen von Belästigungen und Mobbing** am Arbeitsplatz, sei es sexuell, verbal, nonverbal oder physisch;
- **Schaffung einer sicheren Arbeitsumgebung**, Festlegung von Verfahren, um Arbeitsplatzrisiken hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit zu ermitteln und zu thematisieren, Einführung sicherer Arbeitsverfahren sowie ggf. Bereitstellung angemessener persönlicher Schutzausrüstung, um Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Krankheiten zu verhindern;
- **Faire Löhne und Sozialleistungen**, die mindestens den geltenden Mindestlohngesetzen und anderen anwendbaren Lohn- und Arbeitszeitgesetzen oder Tarifverträgen entsprechen;
- **Keine Kinderarbeit**. Halten Sie sich insbesondere an folgende Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation:
 - Tätigkeiten, die als gefährlich gelten oder der Gesundheit, Sicherheit und Moral von Kindern schaden könnten, sollten nicht von Personen unter 18 Jahren (bzw. 16 Jahren unter strengen Auflagen) ausgeführt werden.
 - Das Mindestalter für die Tätigkeit sollte nicht unter dem gesetzlichen Mindestalter für den Abschluss der Pflichtschulbildung liegen, keinesfalls aber unter 15 Jahren.
 - Sofern die lokalen Gesetze dies zulassen, dürfen Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren leichte Arbeiten dann verrichten, wenn diese weder ihre Ausbildung oder Berufsausbildung behindern noch Tätigkeiten beinhalten, die ihrer Gesundheit oder Entwicklung schaden könnten (wie der Umgang mit mechanischen Geräten oder Agrochemikalien). Akzeptabel sind für uns auch Ausbildungs- oder Praktikumsregelungen, die von einer zuständigen Behörde als Ausnahme genehmigt wurden.
- **Keine Ausbeutung der Arbeitskraft**. Im Besonderen: Sicherstellung, dass Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwillige Arbeit, Menschenhandel oder widerrechtliche Nutzung von Wanderarbeitskräften verhindert werden;
- **Sicherstellung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit**. Im Besonderen: Sicherstellung, dass alle



Arbeiter (gemäß den geltenden Gesetzen) ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen ausüben können, einschließlich des Rechts, sich durch anerkannte Gewerkschaften oder andere Arbeitnehmervertretungen vertreten zu lassen;

- **Verantwortungsbewusste Beschaffung von „Konfliktmineralien“** wie Kobalt, Gold, Tantal, Zinn und Wolfram (sowie der Erze, aus denen diese Mineralien gewonnen werden), welche aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, die direkt oder indirekt mit der Finanzierung bzw. Begünstigung von kriminellen Milizen oder Menschenrechtsverstößen in Verbindung gebracht werden können; enthalten Produkte oder Materialien, die an die Gruppe geliefert werden, dergleichen Mineralien, sollten die Lieferanten bestrebt sein, die gebotene Sorgfaltspflicht walten zu lassen und angemessene Herkunftslandstudien durchzuführen, einschließlich der Verpflichtung ihrer Lieferanten zu einem ähnlich sorgfältigen Vorgehen.

UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Wir verpflichten uns, die besten Verfahren im Umweltmanagement anzustreben und die Belastung der Natur durch die BAT Gruppe zu reduzieren, sowohl bei unseren eigenen Tätigkeiten als auch bei der Lieferkette im weiteren Sinne.

Demzufolge erwarten wir von unseren Lieferanten Folgendes:

- Ermitteln, Verstehen und aktives Minimieren ihrer Einflüsse auf die Natur. Sofern relevant, beinhaltet dies unter anderem ihre Luft-, Wasser- und Landemissionen, Materialverwendung, ihres Verbrauchs natürlicher Ressourcen sowie Verfahren zum Abfallmanagement
- Verwaltung, Überwachung und (soweit erforderlich) Weitergabe der verfügbaren Informationen an die Gruppe hinsichtlich ihrer Umweltleistung (sofern durchführbar)
- Einführung ökologischer Aspekte in ihr Produktdesign und/oder ihre Dienstleistungen
- Leistung eines zumutbaren Beitrags, um die Gruppe bei der Reduzierung der Umweltauswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen (sofern gefordert)

VERANTWORTUNGSBEWUSSTES MARKETING

Wir verpflichten uns zu einem verantwortungsbewussten Marketing all unserer Produkte für erwachsene Raucher ab 18 Jahren. Unser Marketing ist durch globale Prinzipien und Standards geregelt, die unter www.bat.com/principles oder auf der Website der jeweiligen Konzerngesellschaft eingesehen werden können.

Demzufolge erwarten wir von unseren Lieferanten, Vertretern und Dritten, Folgendes einzuhalten:

- die Marketingprinzipien der Gruppe als Mindeststandard, sofern diese strenger als die lokalen Gesetze sind, oder
- lokale Gesetze oder andere lokale Marketingkodexe, sofern sie strenger als die Marketingprinzipien der Gruppe sind oder diese außer Kraft setzen.

GESCHÄFTSINTEGRIÄT

Interessenkonflikte

Die Lieferanten sind verpflichtet, Interessenkonflikte hinsichtlich ihrer Geschäftsabwicklungen zu vermeiden und mit voller Transparenz in Bezug auf solche Umstände zu agieren, die zu einem Konflikt führen (können).

So müssen Lieferanten beispielsweise:

- Situationen vermeiden, bei denen ihre persönlichen und/oder kommerziellen Interessen oder die Interessen ihrer Angestellten oder Mitarbeiter in Widerspruch mit den Interessen der Gruppe stehen (können),
- der Gruppe mitteilen, wenn ein Mitarbeiter der Gruppe ein Interesse jeglicher Form an



Geschäften oder Wirtschaftsbeziehungen mit ihr hat, und

- die Gruppe über Situationen, die einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt darstellen (können), sofort bei Eintreten dieser Situation in Kenntnis setzen und darlegen, wie damit umgegangen wird.

Diese Bestimmungen sollen Lieferanten nicht an Geschäftsbeziehungen mit Konkurrenzunternehmen der Gruppe hindern, sofern diese berechtigt und angemessen sind.

Bestechung und Korruption

Der Lieferant (oder seine Mitarbeiter und Vertreter) dürfen nicht an korrupten Methoden beteiligt oder darin verwickelt sein.

Somit verpflichten sich die Lieferanten zu Folgendem:

- Sie dürfen einer anderen Person (auf direkte oder indirekte Weise) keine Geschenke, Zahlungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um damit ein unerlaubtes Verhalten zu veranlassen oder zu belohnen oder eine Entscheidung dieser Person zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil der Gruppe unrechtmäßig zu beeinflussen;
- Sie dürfen von niemandem Geschenke, Zahlungen oder andere vorteilhafte Zuwendungen (auf direkte oder indirekte Weise) erbitten, annehmen, erhalten oder eine Annahme in Aussicht stellen, wenn damit ein unerlaubtes Verhalten belohnt oder veranlasst oder eine Entscheidung der Gruppe beeinflusst werden bzw. der entsprechende Anschein erweckt werden soll;
- Sie dürfen keine Schmiergeldzahlungen (weder direkt noch indirekt) leisten, die mit den Geschäften der Gruppe zusammenhängen, es sei denn, sie sind für den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit oder der Freiheit eines Mitarbeiters und/oder Auftragnehmers notwendig; und
- Sie müssen fortlaufend wirksame Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass für von dritter Seite in eigenem Namen oder im Namen der Gruppe erbrachte Leistungen keine unrechtmäßigen Zahlungen angeboten, geleistet, erbeten oder entgegengenommen werden.

„Unerlaubtes Verhalten“ meint die Durchführung (oder Unterlassung) einer Geschäftstätigkeit oder öffentlichen Funktion, bei der Zweifel bestehen, dass die Tätigkeit in gutem Glauben, unvoreingenommen oder im Einklang mit einer Treuepflicht durchgeführt wird.

„Schmiergeldzahlungen“ sind kleinere Geldbeträge, die gezahlt werden, um die Ausführung einer Routinehandlung durch einen niederrangigen Amtsträger, auf die die zahlende Person bereits einen Rechtsanspruch hat, zu fördern oder zu beschleunigen. Sie sind in den meisten Ländern illegal. In einigen Ländern, wie zum Beispiel Großbritannien, gilt es als Verbrechen, wenn ein Bürger im Ausland Schmiergelder zahlt.

Geschenke und Bewirtung

Das Angebot und die Annahme von geschäftlichen Bewirtungen oder Geschenken sind vollkommen akzeptabel, wenn die Bewirtung oder das Geschenk maßvoll, begründet, angemessen und gesetzmäßig ist. Jedoch dürfen Lieferanten keine Bewirtung anbieten oder annehmen, wenn dies zu einer korrupten Tätigkeit führt oder führen könnte.

Dementsprechend gilt:

- Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie die in den SoBC definierten Richtlinien der Gruppe zum Thema Bewirtungen und Geschenken beachten, wenn sie Geschäfte mit Konzerngesellschaften und Mitarbeitern der Gruppe tätigen;
- Bewirtung und Geschenke sind untersagt, wenn die Gruppe in ein Vergabe- oder Ausschreibungsverfahren involviert ist; und
- Lieferanten dürfen nicht, weder direkt noch indirekt, versuchen, einen öffentlichen Amtsträger im Namen der Gruppe zu beeinflussen, indem sie dem Amtsträger selbst oder einem Familienangehörigen, Freund oder Mitarbeiter des Amtsträgers Bewirtung oder Geschenke bereitstellen (oder andere persönliche Vorteile gewähren). Hat ein Geschenk für einen Amtsträger mehr als nur symbolischen Wert, kann es schwerlich als angemessen gelten.



Sanktionen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie ihre Geschäfte gemäß allen gesetzmäßigen internationalen Regelwerken für Sanktionen führen und keine Geschäfte mit sanktionierten Parteien eingehen.

So müssen Lieferanten beispielsweise:

- alle rechtmäßigen Regelwerke für Sanktionen, die seine Geschäftstätigkeiten beeinflussen, kennen und in vollem Umfang einhalten; und
- wirksame interne Kontrollmaßnahmen einführen, um eine mögliche Umgehung von Sanktionen zu minimieren; zudem müssen sie durch Schulungs- und Supportangebote sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Regelwerke kennen und effektiv umsetzen, insbesondere wenn die Mitarbeiter mit internationalen Finanztransfers oder der grenzüberschreitenden Lieferung oder Beschaffung von Produkten, Technologien oder Dienstleistungen zu tun haben.

Was sind Sanktionen?

Sanktionen, Handelsembargos, Exportkontrollen oder andere Handelsbeschränkungen sind politische Handelswerkzeuge, die von einzelnen Ländern oder länderübergreifenden Organisationen wie den Vereinten Nationen und der Europäischen Union verhängt werden, um das Verhalten der Regierungen der Zielländer, Personen oder Gruppen in eine Richtung zu lenken, die die Situation in diesem Land verbessert.

Einige Sanktionsregelungen betreffen US-Bürger (wo immer sie sich aufhalten), die Verwendung der US-Währung für Zahlungen und/oder Exporte/Reexporte von Produkten aus den USA sowie von Produkten mit aus den USA stammenden Inhalten (unabhängig davon, ob die damit handelnde/-n Person/-en Bürger der USA ist/sind oder nicht).

Eine Umgehung von Sanktionen zieht schwere Strafen nach sich, seien es Geldstrafen, der Verlust von Exportlizenzen oder Haftstrafen.

Steuerhinterziehung

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie in den Ländern, in denen sie tätig sind, alle geltenden Steuervorschriften einhalten und sich offen und transparent gegenüber den Steuerbehörden verhalten. Unter keinen Umständen dürfen sich die Lieferanten absichtlich einer gesetzeswidrigen Steuerhinterziehung schuldig machen oder eine solche Hinterziehung für Dritte ermöglichen.

Daher müssen die Lieferanten wirksame Kontrollen einführen, um das Risiko einer Steuerhinterziehung oder der Begünstigung einer Hinterziehung zu vermeiden und geeignete Schulungen, Supportmaßnahmen und Meldeverfahren einführen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die Steuervorschriften kennen und effektiv umsetzen und mögliche Bedenken jederzeit gemeldet werden können.

Illegaler Handel

Der Kampf gegen illegalen Handel mit unseren Produkten hat für die Gruppe hohe Priorität. Es ist also sehr wichtig, dass unsere Lieferanten weder direkt noch indirekt an illegalem Handel unserer Produkte beteiligt sind oder diesen unterstützen.

So sind die Lieferanten beispielsweise verpflichtet:

- nicht vorsätzlich unrechtmäßigen Handel mit unseren Produkten zu treiben.
- effektive Kontrollen einzuführen, um illegalen Handel zu vermeiden, einschließlich:
 - Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Belieferung des Markts mit der berechtigten Nachfrage korreliert, und
 - sofern relevant, Verfahren, mittels deren die Geschäfte mit Kunden, Lieferanten oder Einzelpersonen, die im Verdacht einer Beteiligung an illegalem Handel stehen, untersucht, ausgesetzt und beendet werden können.
- mit jeglichen Behörden bei jeglichen öffentlichen Untersuchungen von illegalem Handel auf aktive und konstruktive Art und Weise zusammenzuarbeiten.



Arten von illegalen Produkten

Fälschung oder Nachahmungen: Unbefugte Kopien von Markenprodukten, die ohne Wissen oder Erlaubnis des Markeninhabers hergestellt wurden und Nutzung von billigen unkontrollierten Materialien.

Lokale Steuerhinterziehung: Produkte, die im gleichen Land hergestellt und verkauft werden, aber nicht den Behörden gemeldet wurden, sodass keine Steuern gezahlt werden. Diese Produkte werden entweder in rechtmäßigen oder illegalen Fabriken hergestellt.

Schmuggelware: Produkte (entweder echt oder gefälscht), die ohne Abführung von Steuern oder Abgaben aus einem Land in ein anderes transportiert wurden, oder deren Import oder Export gegen die Gesetze verstoßen.

MELDEN VON BEDENKEN

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie die Identifizierung, Untersuchung, Adressierung und Meldung von mutmaßlichen oder tatsächlichen Verstößen der Anforderungen dieses Kodex unterstützen.

So müssen Lieferanten beispielsweise:

- effektive Verfahren einsetzen, um ihren Mitarbeitern und Auftragnehmern zu ermöglichen, Fragen zu stellen, Bedenken zu äußern und/oder mutmaßliche oder tatsächliche Verstöße gegen die Anforderungen dieses Kodex zu melden – entweder an den Lieferanten selbst oder direkt an die Gruppe – und zwar im Vertrauen und ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.
- glaubwürdige Bedenken hinsichtlich mutmaßlicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die Anforderungen dieses Kodex umgehend untersuchen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um mögliche Verstöße zu vermeiden und/oder den Einfluss tatsächlicher Verstöße zu minimieren und zu unterbinden.
- mutmaßliche oder tatsächliche Verstöße gegen die Anforderungen dieses Kodex an die Gruppe melden, sobald sie von diesen erfahren (siehe Kontaktdetails auf Seite 4); alternativ können sie auch die vertraulichen, unabhängigen Speak-Up-Kanäle nutzen, die rund um die Uhr in allen Landessprachen zur Verfügung stehen (siehe www.bat.com/speakup).
 - Tel.: (800) 461 9330. Bei Anrufen aus dem Ausland können Sie die Ihrem Standort zugewiesene Rufnummer der Liste entnehmen, die unter www.bat.com/speakup verfügbar ist.

ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG

BAT behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex für neue und bestehende Lieferanten durch interne und/oder externe Bewertungsmechanismen und Audits zu überprüfen.

So müssen die Lieferanten beispielsweise:

- für alle Überprüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Kodex, die entweder von der Gruppe selbst oder von Dritten, die von der Gruppe beauftragt wurden, durchgeführt werden, die Zusammenarbeit gewährleisten, einschließlich, dass alle relevanten Dokumentationen und Daten so lange vorgehalten werden, wie sie von der Gruppe und/oder gemäß den geltenden Gesetzen benötigt werden, und dass ein unabhängiger Zugriff auf Personal, Websites, Dokumentationen und Daten gegeben ist. Eine solche Zusammenarbeit darf ausschließlich zwischen der Gruppe und dem Lieferanten besprochen und vereinbart werden, um zu gewährleisten, dass sie innerhalb der Arbeitszeit durchgeführt wird und dass eine angemessene Vorankündigung erfolgt.
 - Dies erfolgt unbeschadet zulässiger Einschränkungen, die für geschäftlich sensible und/oder vertrauliche Informationen gelten. In diesen Fällen (und wenn solche Informationen als wesentlich für die Überprüfungstätigkeit angesehen werden) sind die Lieferanten angehalten, mit der Gruppe zusammenzuarbeiten, um zu versuchen, gegenseitig akzeptable Verfahren für die sichere und rechtmäßige Offenlegung zu ermitteln.